

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk Münsterland und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregeltes unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
 - die Jugendordnung
 - die Finanzordnung
 - die Spielordnung
 - die Versammlungsordnung

§ 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
2. Weitere Organe des Bezirks sind:
 - der Ausschuss für Kommunikation
 - der Ausschuss für Spielleitung
3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu

kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, spätestens vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden.
2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens eine Woche vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- der Vorsitzende
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Sportentwicklung
- die drei Ressortleiter im Ausschuss für politische Kontakte
- der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
- der Ressortleiter Seniorensport

- der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
- der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milchcup
- der Ressortleiter Trainer-Aus- und –Fortbildung
- zwei Ressortleiter im Ausschuss für Kommunikation

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Vorstand Sport
- der Vorstand Kommunikation
- der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
- der Beauftragte für Ehrungen
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
- der Ressortleiter Schiedsrichter
- der Ressortleiter Schulsport
- der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
- die Spielleiter

Als Ausnahme hiervon werden auch Wahlen durchgeführt, soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind.

6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.
8. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
9. Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht der Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksamtes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

§ 6 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für
 - die Organisation von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokal- und Ranglistenspielen
 - die Nominierung zu den WTTV-Meisterschaften, WTTV-Pokalspielen und WTTV-Ranglisten
 - die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung
 - die Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

§ 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

- Ausschuss für Kommunikation

Dem Ausschuss für Kommunikation gehören an:

- der Vorstand Kommunikation als Vorsitzender
- zwei Ressortleiter

- Ausschuss für Spielleitung

Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:

- der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene) als Vorsitzender
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- die Spielleiter

§ 9 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 31. Mai 2022 beschlossen.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.